



Satzung

straKo e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet: *Gesellschaft für strategischen digitalen Konsum*.
- (2) Der Verein kann auch unter der Kurzbezeichnung „straKO digital“ auftreten.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Demokratisierung digitaler Plattformen, indem Nutzerinnen und Nutzer nicht nur als Konsumenten, sondern als Mitgestalter betrachtet werden. Ziel ist es, Plattformen zu schaffen, die nicht auf Gewinnmaximierung ausgerichtet sind, sondern gemeinschaftlich und nachhaltig betrieben werden.
- (2) Der Verein stellt eine Alternative zu profitorientierten Geschäftsmodellen dar, indem er digitale Angebote auf Basis von Selbstkosten bereitstellt und die Nutzerinnen und Nutzer aktiv an Betrieb und Weiterentwicklung beteiligt.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Entwicklung, die Bereitstellung und den Betrieb digitaler Plattformen, die sich durch Transparenz, Fairness und demokratische Mitgestaltung auszeichnen,
 - b) die Förderung der aktiven Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer über die Weiterentwicklung und den Betrieb der Plattformen,
 - c) die Unterstützung und Integration von Free and Open Source Software (FOSS), um die Unabhängigkeit und Transparenz der Plattformen sicherzustellen,
 - d) die Bereitstellung der Plattformen auf Basis von Selbstkosten, ohne Nutzung gewinnorientierter Geschäftsmodelle wie Werbung oder Datenhandel
 - e) die Organisation von Bildungs- und Informationsangeboten, um das Bewusstsein für die Bedeutung von strategischem Konsum in der digitalen Welt zu stärken.
- (4) Der Verein ist nicht gewinnorientiert und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Das Vermögen des Vereins gehört

ausschließlich dem Verein selbst und dient der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich für die Weiterentwicklung der Plattformen und die Förderung der Vereinsziele verwendet. Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten, die im Rahmen des Vereinszwecks erbracht werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird online durch Ausfüllen des Mitgliedsantrags auf der Vereinsplattform und dessen Annahme durch den Vorstand erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt, der jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform zum Monatsende möglich ist,
 - b) Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses in Textform Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet, bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die gegenseitigen Rechte und Pflichten,
 - c) Tod des Mitglieds oder, bei juristischen Personen, deren Auflösung.
- (4) Weitere Einzelheiten zur Mitgliedschaft und deren Beendigung können in einer Mitgliederordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (5) Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(1) Mitgliederversammlung: Höchstes Organ des Vereins. Sie beschließt die Satzung, wählt die Vereinsorgane und entscheidet über grundlegende Belange.

(2) Vorstand: Verantwortlich für die operative Umsetzung der Beschlüsse und den laufenden Betrieb.

§5 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich online im Mitgliederbereich des Vereins statt. Eine physische Mitgliederversammlung kann nur in dringenden Fällen durch Beschluss des Vorstands einberufen werden, wenn eine Online-Durchführung nicht möglich ist.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands oder mindestens 10% der Mitglieder dies fordern.

(4) Der Vorstand lädt die Mitglieder in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Soweit diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorgabe nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Eine Änderung des Vereinszwecks - einschließlich solcher im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB - erfordert eine Mehrheit von 3/4 der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(9) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenzsitzung, als virtuelle Versammlung (Teilnahme- und Mitgliedsrechte können ausschließlich in elektronischer Form ausgeübt werden) oder als Hybridversammlung (Mitglieder können ihre Teilnahme- und Mitgliedsrechte nach eigener Wahl in Präsenzform oder elektronisch ausüben) durchgeführt werden. Es gilt der Vorrang der virtuellen Versammlung (§ 5 (1)). Die Entscheidung über die Art der Versammlung trifft der Vorstand. Sie ist mit der Einladung bekannt zu geben.

Wird die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung oder Hybridversammlung durchgeführt, sind die Mitglieder mit der Einladung darüber zu informieren, wie sie elektronisch an der

Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ausüben können. Der Vorstand kann eine Anmeldefrist für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bzw. Hybridversammlung bestimmen und mit der Einladung mitteilen. Die Zugangsdaten zu der elektronischen Teilnahme- und/oder Rechtsausübung bei einer virtuellen oder Hybridversammlung sind den in elektronischer Form teilnehmenden Personen spätestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung an die letzte von ihnen bekannt gegebene E-mail-Adresse mitzuteilen. Diese Zugangsdaten sind nur für den persönlichen Gebrauch durch das jeweilige Mitglied bestimmt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens fünf Mitgliedern, die für ein Jahr gewählt werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt vor Beginn der Wahl die konkrete Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Das Vorstandamt endet automatisch mit Ende der Mitgliedschaft im Verein. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandämter besetzt sind.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (3) Der Vorstand übernimmt die operative Verantwortung für den laufenden Betrieb der Plattformen.
- (4) Der Vorstand ist für die Umsetzung von Mitgliederbeschlüssen verantwortlich. Dies umfasst insbesondere die Umsetzung von Änderungen an Plattformen und Richtlinien. Er kann Aufgaben selbst übernehmen, Mitarbeiter beauftragen oder externe Dienstleister hinzuziehen, insbesondere bei der Einführung neuer Plattformen oder der Schließung bestehender Angebote.
- (5) Endet das Amt eines gewählten Vorstandsmitglieds vorzeitig, wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zum Ablauf der ursprünglichen Amtszeit aus dem Kreis der Mitglieder einen Nachfolger.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die aufgrund von Anforderungen des Vereinsregisters, des Finanzamtes oder anderer Behörden erforderlich sind. Das gleiche gilt für redaktionelle Änderungen. Die Mitglieder sind über Änderungen im Sinne dieses Absatzes in Textform zu unterrichten.



(7) Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, an welche Organisation mit gemeinwohlorientierten Zielen das Vereinsvermögen fällt.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2025.